

RS UVS Kärnten 1993/03/01 KUVS-876/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.1993

Rechtssatz

Faktische Amtshandlung.

Bei den im § 67 Abs 2 AVG enthaltenen Bestandteilen einer Beschwerde handelt es sich um inhaltliche Anforderungen, wobei das Fehlen einer dieser Anforderungen daher zur sofortigen Zurückweisung der Beschwerde führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus der Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht entnommen werden kann und auch Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehr, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären, fehlen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at